

Freiwillige Selbstverpflichtung

Energieberatungen benötigen verbindliche Grundsätze, um als kompetente, neutrale und vertrauenswürdige Dienstleistungen die notwendige gesellschaftliche Anerkennung zu erhalten. Daher bestätigen Energieberater/innen im Qualitätsanerkennungsprozess die folgende freiwillige Selbstverpflichtung. Sie gilt für alle anerkannten Energieberater/innen unabhängig von ihrer fachlichen oder methodischen Spezialisierung.

Der/die Energieberater/in:

.....
Anrede/Titel/ Name

.....
Vorname

.....
Name Büro

.....
Straße

.....
PLZ | Ort

.....
Tel.

.....
E-Mail | Web

- Ich bin / Wir sind Mitglied: BAKA DEN e.V. GIH
 Architektenkammer Ingenieurkammer
 Sonstige
 Ich bin /Wir sind idi-al Anwender seit

Qualifizierungsmaßnahmen

- Ich möchte /Wir möchten am Seminar "Energieeffizienz und Gebäudediagnose" (20 UE) teilnehmen. Bitte senden Sie mir mehr Informationen dazu. www.idi-al.de oder ww.bakaberlin.de
- Ich habe das idi-al Seminar besucht und ein Zertifikat erhalten.
- Ich benötige mehr Informationen zur idi-al-Gebäudediagnose.

Der/die Energieberater/in verpflichtet sich:

- den Grundsätzen der freiwilligen Selbstverpflichtung zu folgen
- keinen Auftrag anzunehmen, bei dem er/sie durch andere Interessen daran gehindert sein könnte, ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zu beraten
- den Auftraggeber vor Vertragsabschluss über Interessen zu informieren, die geeignet sein könnten, Zweifel an seiner uneingeschränkten Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers zu wecken
- den/die Auftraggeber/in entsprechend des Bedarfs individuell zu beraten
- die gesamten Prozesse umfassend zu begleiten
- Aufträge persönlich zu bearbeiten

Freiwillige Selbstverpflichtung

- nur Aufträge anzunehmen, die selbständig oder in Zusammenarbeit mit weiteren Experten bearbeitet werden können
- die gängigen Gesetze, Verordnungen, DIN- und VDI-Vorschriften zu befolgen und sich am neuesten Stand der Technik zu orientieren
- zu einer vorsorgenden, der Umwelt und Energieeinsparung verbundenen, unabhängigen, objektiven, produktneutralen und integrierenden Zielsetzung der Arbeit
- keine Interessen zu verfolgen, die der Energieeinsparung oder dem Erhalt der Umwelt entgegenstehen
- zu einer unparteiischen, aber nicht unpolitischen Arbeit
- zu einer vertraulichen Behandlung der Beratungsinhalte gegenüber Dritten
- zu einem breiten Fundament an beratungsrelevantem Wissen, das durch kontinuierliche berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung aktualisiert wird und nach Ablauf der 2-jährigen Anerkennung nachzuweisen ist
- durch das eigene Handeln zur Glaubwürdigkeit der Energieberatung beizutragen
- zu Solidarität untereinander, die sich in vertrauensvoller Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung zeigt
- das Signet für die Qualitätsmarke zurückzugeben, falls die Anerkennung als Energieberater/in ausläuft und/oder nicht verlängert wird
- werbliche Hinweise auf die Anerkennung als Energieberater/in nur in der zulässigen Form und im zulässigen Zeitraum vorzunehmen
- eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzuweisen, die eventuelle Ansprüche des Auftraggebers abdeckt
- zur Offenlegung der Berechnungsergebnisse
- bei Wärmebrücken, die durch den Berater nicht ausgeführt werden können, ein sachkundiges Ingenieurbüro mit heranzuziehen
- bei Differenzdruckmessungen und Infrarotaufnahmen, hydraulischem Abgleich, die durch den Berater nicht ausgeführt werden, sachkundige Personen mit nachgewiesener Qualifikation hinzuzuziehen
- eine geeignete Software aus der Gütegemeinschaft zu verwenden
- zur Anerkennung der stichprobenhaften Überprüfung durch eine legitimierte Institution

Im Übrigen gilt:

Die im EnBe2050 Portal ausgewiesenen Kriterien zu erfüllen, bzw. die aktuell geforderten Nachweise vorzulegen

Die vollständige Selbstverpflichtung ist dem Beratungsempfänger auf Verlangen vorzulegen.

Hiermit erkenne ich die Qualitätsrichtlinien und die Selbstverpflichtung an.
Der komplette Text der Richtlinie ist mir bekannt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlagen:
.....
.....
.....